

I. Ertragsausfall-Versicherung

Mitversichert gilt der Ertragsausfall als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß § 2 Allianz ABE 2011 an der versicherten Anlage. Ein Ertragsausfall wird auch ersetzt, wenn mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Anlage auch ein Sachschaden am Gebäude, auf/an dem die versicherte Anlage montiert ist, entstanden ist und als Folge dieses Sachschadens am Gebäude oder Teilen des Gebäudes die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Anlage beeinträchtigt oder unterbrochen ist. Als Ertragsausfall gilt der entgangene Erlös aus dem Stromverkauf.

Die Entschädigungsleistung berechnet sich wie folgt:

Nicht verfügbare Leistung [kWp] x 3,75 [kWh pro kWp und Tag] x gesetzliche Einspeisevergütung [Euro pro kWh] x Ausfalltage.

Die Haftzeit beträgt maximal „x“ Monate, bei einem zeitlichen Selbstbehalt von „y“ Tagen.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers:

Ergänzend zu § 19 Nr. 1a) Allianz ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer die versicherte Anlage regelmäßig auf evt. Störungen, Beeinträchtigungen oder Leistungsminderungen, z.B. durch monatliches Ablesen des Einspeisezählers, zu überprüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 Allianz ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 Allianz ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Variable gemäß Antrag:

Es gilt eine Haftzeit „x“ von 3, 6 oder 12 Monaten und ein zeitlicher Selbstbehalt „y“ von 1 oder 2 Tagen gemäß Vereinbarung.

II. Einspeisedifferenzdeckung nach einem gemäß den Allianz-ABE 2011 entschädigungspflichtigen Totalschadenfall (§ 7 Nr. 3):

Erfolgt eine Anpassung der Einspeisevergütung durch das Energieversorgungsunternehmen nach einem bedingungsgemäß ersatzpflichtigen Totalschaden, ersetzt der Versicherer im Falle einer Reduzierung der Einspeisevergütung die Differenz zwischen dem aktuellen und dem vor dem Totalschadenfall geltenden Vergütungssatz.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Dauer von 12 Monaten ab der Inbetriebnahme der neuen Fotovoltaikanlage.

Zur Ermittlung der Entschädigung meldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer nach Ablauf dieses 12-monatigen Zeitraumes den am Einspeisezähler gemessenen, tatsächlich in diesem Zeitraum erzielten Jahresenergieertrag sowie die vor dem Totalschadenfall gültige Einspeisevergütung und die aktuelle Einspeisevergütung für die neue Fotovoltaikanlage.

Die Entschädigung ist auf einen Betrag von maximal 10.000 Euro begrenzt.